

RS OGH 1991/8/28 9ObA170/91

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.08.1991

Norm

ArbVG §108 Abs3

Rechtssatz

Mit der Erwähnung des Gewinnausweises und Verlustausweises in § 108 Abs 3 ArbVG ist nicht die Buchungspost nach § 131 Abs 3 AktG ("der Überschuß der Aktivposten über die Passivposten (Reingewinn) oder der Überschuß der Passivposten über die Aktivposten (Reinverlust) ist am Schlusses der Jahresbilanz gesondert auszuweisen") gemeint, sondern die gesamte nach § 132 AktG zu gliedernde Gewinnrechnung und Verlustrechnung, da sonst die Erwähnung des Gewinnausweises und Verlustausweises überflüssig gewesen wäre. Dafür spricht aber auch die teleologische Auslegung: Die Übermittlung der Gewinnrechnung und Verlustrechnung (also der Aufwandsrechnung und Ertragsrechnung) im Sinne des § 132 AktG ist auch erforderlich, um den Zweck des § 108 Abs 3, nämlich Aufschluß über die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Betriebes zu geben, Genüge zu tun.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 170/91
Entscheidungstext OGH 28.08.1991 9 ObA 170/91
Veröff: RdW 1992,84 = ecolex 1991,871

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0051166

Dokumentnummer

JJR_19910828_OGH0002_009OBA00170_9100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>